

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weida (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 19.11.2001

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Fünfte Änderungsgesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) erlässt die Stadt Weida mit Beschluss des Stadtrates vom 04.10.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weida (Sondernutzungsgebührensatzung):

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weida vom 19.11.2001 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres.
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolgslosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 04.02.1994 außer Kraft.

Weida, den 19.11.2001

gez. Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in DM in EURO	
Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten u.a.			
Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilddern) bis 0,4 m ²			
1.11.	- unbefristet	5,- bis 20,- p/J	2,55 - 10,20
1.12	- befristet	5,- bis 10,- p/W	2,55 - 5,10
über 0,4 m ²			
1.13	- unbefristet	50,- bis 100,- p/J	25,55 - 51,10
1.14	- befristet	10,- bis 100,- p/W	5,10 - 51,10
Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09			
1.15	- unbefristet	10,- bis 100,- p/J	5,10 - 51,10
1.16	- befristet	5,- bis 20,0 p/M	2,55 - 10,20
Gerüste			
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 50,-	25,55
1.18	für jeden weiteren Monat	30,-	15,35
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 100,-	51,10
1.20	für jeden weiteren Monat	40,-	20,45
Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)			
1.21	- im gesamten Stadtgebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	40,- p/M	20,45
1.22	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	80,- p/M	40,90
1.23	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	160,- p/M	81,80
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	100,- p/M	51,10

1.25 bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken doppelte Gebühr der Ziffern 1.21 - 1.24

A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in DM	in EURO
--------------------------	-----------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------	---------

**Vorübergehende, befristete Aufstellung von
Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen,
Toilettenhütten oder -wagen**

1.26 - bis zu 2 Monaten einmalig 5,- bis 50,- 2,55 - 25,55
 1.27 - für jeden weiteren angefangenen Monat 5,- bis 30,- p/M 2,55 - 15,35

**Vorübergehende, befristete Aufstellung von
Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen,
einschließlich Hilfseinrichtungen,
soweit nicht unter den Gemeinbrauch fallend,
p/m2 benutzter Fläche**

1.28 - bis zu 30 m2 15,- p/W 7,70
 1.29 - über 30 m2 bis zu 50 m2 50,- p/W 25,55
 1.30 - über 50 m2 bis zu 100 m2 60,- p/W 30,70
 1.31 - für jede weiteren angef. 100 m2 100,- p/W 51,10
 1.32 **Lagerung von Material** wie Ziffern 1.28 bis 1.31

Überfahren von Gehwegen
p/m2 in Anspruch genommene Fläche

1.33 - bis zu 10 m2 20,- p/W 10,20
 1.34 - über 10 m2 bis zu 20 m2 40,- p/W 20,45
 1.35 - über 20 m2 bis zu 50 m2 100,- p/W 51,10
 1.36 - über 50 m2 bis zu 100 m2 200,- p/W 102,20
 1.37 - über 100 m2 500,- p/W 255,65

Aufgrabungen aller Art
(auch im Zusammenhang mit bürgerlich-
rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube
(maßgebender Basiswert ist eine Baugruben-
breite von 1 m)

1.38 - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m 2,- p/T, mindestens jedoch 2,55
 5,- 5,10

1.39 - bei einer Baugrubenbreite über 1 m 3,- p/T, mindestens jedoch 1,55
10,- 5,10

A Gebühren ziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in DM	in EURO
-------------------------	-----------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------	---------

II Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

2.01 **Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske** 100,- bis 5000,- p/M 51,10 - 2556,45

2.02 **Schaufenster, Schaukästen und
Ausstellungspavillons**, soweit sie im Bau-
genehmigungsverfahren errichtet wurden,
p/m² überragte Fläche 10,- bis 50,- p/M 5,10 - 25,55

Werbeanlagen und Warenautomaten
(einschl. Personenwaagen) mit oder ohne
festen Verbund mit dem Boden, wenn sie
mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen
und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg
hineinragen,
p/m² genutzter Fläche

2.03 - auf Dauer 50,- bis 500,- p/J 25,55 - 255,65

2.04 - vorübergehend 5,- p/W mindestens 2,55
jedoch 10,- 5,10

2.05 **Verladestellen, Großwaagen**
p/m² genutzter Fläche 10,- bis 100,- p/J 5,10 - 51,10

Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben,
bei denen wegen ihres Hineinragens in den
öffentlichen Verkehrsraum eine Sonder-
nutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:

2.06 - **Gesimse und Fensterbänke** innerhalb einer
Höhe von 3,0 m über der Geländeroberfläche mit
einer Ausladung von über 0,10 m;

2.07 - **Bauteile**, soweit sie nicht unter die Ge-
bühenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb
einer Höhe von 3,0 m über der Gelände-
oberfläche, soweit die Gehwegbreite um
mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei
Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m
überragt wird; Zu Geb.-Ziffern 2.06 bis
2,09:
Die Gebühr beträgt 6 % des
Verkehrswertes des be-
günstigten Grundstücks, be-
zogen auf den Quadratmeter.
Bei unbefristeter Sonder-
nutzungserlaubnis Kapi-
talisierungsmöglichkeit; bei
99 Jahren Laufzeit und

4 %iger Verzinsung,
Mindestgebühr 50,- p/J 25,55

A Gebühren ziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in DM	in EURO
-------------------------	-----------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------	---------

2.08 - **Kellerlichtschächte und Betriebsschächte**,
soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen
Gehweg hineinragen

2.09 - Arkaden und Unterbauungen
Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09,
Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils
angegebenen Maße hinaus überragt oder unter-
baut wird.

III Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

3.01 **Ausstellungswagen** 100,- bis 200,- p/W 51,10 - 102,25

3.02 **Verkaufsstände** 10,- p/W 5,10
p/m2 genutzter Fläche mindestens 20,- 10,20

**Aufstellung von Tischen und Stühlen zur
Bewirtschaftung im Freien** (nur in Ver-
bindung mit einer bestehenden
konzessionierten Gaststättenwirtschaft
oder Schankwirtschaft)
p/m2 genutzter Fläche

3.03 - in den Monaten Mai bis September 2,50 p/M 1,30

3.04 - in der übrigen Jahreszeit 1,50 p/M 0,80

3.05 **Ausstellungsstände und -gegenstände
vor Geschäften** p/m2 genutzter Fläche 2,50 p/W mind. 5,- 1,30
2,55

3.06 **Sonstige gewerbliche Veranstaltungen** 10,- p/Wm² mind. 5,10
(unbeschadet Gebührenziffer 3.07 bis 50,- 25,55
3.08)

Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO

3.07 **Motorsportliche Veranstaltungen**
gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchs-
fahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen
erforderlich werden, je Veranstaltung 200,- bis 500,- p/T 102,25 - 255,65

A	B	C	
Gebühren- ziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr	in EURO
		in DM	
3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	50,- p/T	25,55
	Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung		
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatstände, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden.		
	je Plakatstände	0,50 pro angefangene Woche	0,25
3.10	Informationsstände je Stand	5,- p/T	2,55
	Für kulturelle oder gemeinnützige Veran- staltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt oder auf Antrag erlassen werden.		
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	10,- bis 30,- p/W	5,10 - 15,35
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Bau- fluchtlinie hinausragen	50,- bis 250,- p/J	25,55 - 127,80
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	5,- p/W/m ² , mindestens 15,-	2,55 7,65

Die Bezahlung in Euro tritt erst am 01.01.2002 in Kraft.

Weida, den 19.11.2001

gez. Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel